



Merkblatt Schafhaltung

Die nachfolgenden Vorgaben gelten für alle Halter von Schafen, auch für Hobbyhalter und unabhängig von der Bestandsgröße!!!

Registrierung und Kennzeichnung von Schafen

1. Neuanmeldung:

- Kontaktaufnahme zum Landwirtschaftsamt Passau,
Innstraße 71, 94036 Passau, Tel.: 0851 9593-30
 1. Beantragung einer Balisnummer (landw. Betriebsnummer)
 2. Erfassung des Betriebstyps: Schafe: Betriebstyp 126
- Registrierung beim Landratsamt Passau (Veterinärämter)
Passauer Str. 31, 94081 Fürstenzell;
E-Mail: veterinaeramt@landkreis-passau.de;
Telefon: 0851 397 610, Fax: 0851 397 90901
Das Formular zur Anmeldung der Schafhaltung finden Sie auf der Homepage des Landratsamtes unter www.landkreis-passau.de
Rubrik: Landkreis, Verwaltung & Politik → Behördenwegweiser → Formulare → „V“ → Veterinärämter Erfassungsbogen für Schaf- und Ziegenhaltung
Dieses können Sie online ausfüllen und zusenden. Alternativ füllen Sie bitte das **im Anhang** angefügte Formular aus und senden es uns per Fax oder Email zurück.
Bei der Anmeldung im Veterinärämter müssen Sie auch Ihre, vom Landwirtschaftsamt erhaltene, **Balisnummer** angeben.
- Registrierung bei der **bayerischen Tierseuchenkasse** (www.btsk.de), Arabelstr. 29, 81925 München, Tel. 089/929900-0, (Meldepflicht - § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung)

2. Pin-Nummer:

Beantragung einer Pin-Nummer für die Hi-Tier-Datenbank beim LKV
LKV Bayern, Tel.: 089/54434871 oder pin@lkv.bayern.de

3. Meldungen:

Stichtagsbestands- und Übernahmemeldungen können nun mit Hilfe der Betriebsnummer und der PIN in der Hi-Tier gemeldet werden.

- Die Stichtagsmeldung ist zu jedem **01.01.** eines Jahres durchzuführen unter www.hi-tier.de (Stichtagsbestand melden).
- Übernahmemeldungen (nach Kauf von Tieren) sind innerhalb von 7 Tagen ebenfalls in der Hi-Tier zu veranlassen (es meldet nur der Übernehmer).

4. Ohrmarken:

Ohrmarken bestellen: Formulare finden Sie unter www.lkv.bayern.de

- Bestandsohrmarken / Schlacht-Ohrmarken:
(z.B. DE PA plus die letzten sieben Stellen der Betriebsnummer)
Schlachttiere, die vor Vollendung des 12. Lebensmonats geschlachtet werden, sind spätestens im Alter von 9 Monaten oder beim Verlassen des Betriebs – falls dies früher der Fall ist - mit einer weißen Bestandsohrmarke zu kennzeichnen.
- Einzeltierohrmarken / Transponder-Ohrmarken:
Zuchttiere und alle Tiere älter als 12 Monate sind individuell zu kennzeichnen. Die häufigste Kennzeichnungsform sind zwei gelbe Einzeltierohrmarken (eine davon mit elektronischem Transponder).
Unter 9 Monate alte Tiere benötigen keine Kennzeichnung, wenn diese Tiere auf dem Betrieb geboren sind und diesen nicht vor Erreichen dieser 9 Monate verlassen.

5. Bestandsregister:

Es ist für Schafe ein Bestandsregister gem. § 37 Abs. 1 ViehverkV nach dem Muster der Anlage 11 ViehVerkV zu führen. Grundsätzlich ist das Bestandsregister vollständig, chronologisch und aktuell (mit Datumsangabe!) zu führen und 3 Jahre aufzubewahren.

Einen Vordruck finden Sie unter www.lkv.bayern.de unter Formulare → Formulare Tierkennzeichnung

6. Begleitpapiere:

Begleitpapiere für Schafe müssen beim Verlassen des Betriebes mit ausgehändigt werden. Vordrucke finden Sie unter www.lkv.bayern.de

7. Behandlungsnachweise:

Behandlungen der Tiere mit Arzneimitteln müssen ebenfalls aufgelistet werden. Nachweise über tierärztliche und ggf. eigene Behandlungen sowie der Erwerb und die Anwendung von Tierarzneimitteln sind zu dokumentieren (Bestandsbuch). Diese Aufzeichnungen sind 5 Jahre lang aufzubewahren.

Haltung von Schafen:

Die Betreuung der Schafe muss durch Personen erfolgen, die über angemessene theoretische und praktische Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen um die Tiere verhaltensgerecht unterzubringen und angemessen zu ernähren und zu pflegen. Be-

treuer müssen in der Lage sein, die gesundheitliche Verfassung zu erkennen, die Bedeutung von Verhaltensänderungen zu verstehen und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die eingetretenen Störungen zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen (z. B. einen Tierarzt mit Kenntnissen im Bereich kleine Wiederkäuer hinzuzuziehen). Dazu sollte bereits im Voraus ein solcher Tierarzt ausfindig gemacht werden. Für den Fall, dass Lämmer nachgezogen werden sollen ist es notwendig, dass der Betreuer der Tiere sich insbesondere auch diesbezüglich weiterbildet (Trächtigkeit, Geburt, Versorgung und Aufzucht der Jungtiere). Schafe sind sehr sozial und ausgesprochene Herdentiere, sie sollten daher nicht einzeln gehalten werden. Grundsätzlich müssen Schafe mindestens einmal täglich kontrolliert werden. Während der Abblamperperiode muss die Intensität der Kontrolle der Tiere jedoch deutlich erhöht werden.

Weidehaltung:

- Ein Witterungsschutz, der einen trockenen, schattigen und gegen Regen und Wind geschützten Liegeplatz ermöglicht muss vorhanden sein (natürlich oder künstlich).
- Es muss sichergestellt sein, dass sich alle Tiere gleichzeitig trocken und geschützt Ablegen können.
- Neugeborene Lämmer benötigen einen an drei Seiten geschlossenen Witterungsschutz mit trockener und weicher Liegefläche (Einstreu).
- Steht kein Stall zur Verfügung, ist die Deckzeit so einzurichten, dass während des Winters keine Geburten erfolgen.
- Weidezaun:
 - Der Weidezaun muss verletzungs- und ausbruchsicher sein, die Funktionsfähigkeit ist täglich zu kontrollieren und zu gewährleisten.
 - Da Schafe weitsichtig sind erkennen sie einen dünnen Draht aus der Nähe nicht.

Stall:

- Ganzjährige Stallhaltung ist aus Tierschutzgründen abzulehnen.
- Der Stall sollte Strukturierung aufweisen.
- Wichtig sind Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten für rangniedere Tiere.
- Fress- und Laufbereich sollten vom Liegebereich getrennt sein.
- Eingestreute Flächen (Liegebereiche) müssen vorhanden sein.
- Ausreichend Futterraufen, so dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Keine Heunetze bei behornten Tieren.
- Der Stall soll möglichst hell sein. Die Gesamtfensterfläche muss mindestens 1/20 der Stallgrundfläche betragen. Die Beleuchtungsintensität sollte 40 Lux in 80 cm Höhe zwischen den Tieren betragen.
- Das Stallklima lässt sich durch ausreichend hohe, gut belüftete Ställe und täglich frische Einstreu vorteilhaft beeinflussen.
- Flächenbedarf:
 - Der Stallflächenbedarf richtet sich nach der Nutzungsart, der Rasse und der Anzahl der eingestellten Tiere und schwankt zwischen 0,4 (Sauglämmer) und 2 (Böcken) qm.

Die Anbindehaltung von Schafen ist verboten!

Wasser:

- Ausreichend Wasserquellen guter Qualität sind zur Verfügung zu stellen.
- Das Wasser sollte immer sauber und frisch sein. Verunreinigungen mit Kot und Einstreu sind zu vermeiden; es ist zu verhindern, dass das Wasser verschüttet wird oder gefriert.
- Bei stationären Tränken sollte die Umgebung entsprechend befestigt werden.
- Die Funktionsfähigkeit der Tränkeeinrichtungen ist regelmäßig zu überprüfen.

Fütterung:

- Das Futter muss wiederkäuergerecht sein.
- Es muss über ausreichend Struktur- und Rohfaseranteil verfügen und darf weder verschmutzt noch verdorben oder verschimmelt sein.
- Das Grundfutter besteht aus Weideaufwuchs und zusätzlich Raufutter wie Heu.
- Kraftfutter ist an die Kondition der Tiere und deren Bedürfnisse (Trächtigkeit, Laktation) anzupassen.
- Ebenfalls muss die Versorgung mit Mineralstoffen und Spurenelementen gesichert sein.
- Schafe reagieren besonders empfindlich auf plötzliche Futterumstellungen.

Scheren:

- Wollschafe sowie Kreuzungstiere sind mindestens einmal jährlich, in der Regel im Mai oder Juni durch einen sachkundigen Schafscherer zu scheren. Anderenfalls verliert die Wolle durch Verfilzung und Verschmutzung ihre isolierende Wirkung.
- Die Schur ist durch eine sachkundige Person durchzuführen.

Klauenpflege:

- Klauen wachsen im Monat 3 – 5 mm, an den Hintergliedmaßen schneller als an den Vordergliedmaßen.
- In der Regel ist ein Pflegeschnitt zweimal pro Jahr erforderlich
- Die Klauenpflege ist durch eine sachkundige Person vorzunehmen.

Impfungen:

- Grundsätzlich werden bei kleinen Wiederkäuern insbesondere Impfungen gegen Clostridienkrankungen wie Lämmerruhr, Breinierenerkrankung und Tetanus empfohlen.
- Weitere Impfungen sind möglich gegen:
 - Pasteurellose (Schafrotz)
 - Moderhinke
 - Chlamydienabort (seuchenhaftes Verlammen)
 - Blauzungenkrankheit

Parasitenbekämpfung:

- In Absprache mit dem betreuenden Tierarzt sollte bei den Tieren regelmäßig eine parasitologische Kotuntersuchung und dem Befund entsprechende Entwurmung stattfinden.

Übersicht über die (gesetzlichen Grundlagen):

- Tierschutzgesetz (insbesondere §§2,16a, 17,18)
- Tierschutz-Nutztierhaltungs-Verordnung (§§1-4)
- Viehverkehrsverordnung
- Leitlinien des DVG
- Merkblätter des TVT